

Satzung des Vereins „Hand des Menschen – Kindern eine Zukunft geben“ e. V. - HdM -

Geänderte Satzung vom 22.11.2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hand des Menschen – Kindern eine Zukunft geben“ e. V., kurz HdM. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Arbeit des Vereins dient der Förderung der Bildung und Chancengleichheit von sozial unterprivilegierten Kindern und Jugendlichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist außerdem überparteilich, überkonfessionell und uneigennützig tätig. Der Verein verfolgt den allgemein als besonders förderwürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck der Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Kontakte mit Einrichtungen für benachteiligte Kinder und Jugendliche
 - Vermittlung von „Bildungspatenschaften“ und sonstigen Betreuungen
 - Aufbau von Partnerschaften für langfristigen und gerechten Handel
 - Finanzielle Unterstützung im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“
 - Austausch praktischer und wissenschaftlicher Erfahrungen mit nationalen und internationalen Organisationen der Bildungshilfe
 - Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Verwirklichung des Bildungsauftrags durch Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand

darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für den Ersatz von Aufwendungen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Vermögenswerten.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein durch regelmäßige Förderbeiträge unterstützen. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt jedes Fördermitglied selbst, darf aber den Mindestbeitrag nicht unterschreiten. Dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben keine Antrags- oder Stimmrechte in den Mitgliederversammlungen
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Beitritt nach freiem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 8).

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung bzw. die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
6. Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung (Teilnehmer, Verlauf, Beschlüsse, sonstige Entscheidungen) wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird und von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Wunsch mindestens eines anwesenden Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln statt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den zweijährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Beitragsbefreiungen

§ 8

Virtuelle Generalversammlung

1. Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 6 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
2. Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
3. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
4. Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand festgelegt.
5. Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
 - a) Telefon- oder Videokonferenz,
 - b) E-Mail-Diskussion oder
 - c) Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

 - a) E-Mail-Abstimmungen oder
 - b) Online-Abstimmungen.
6. Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens hat der Vorstand zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

7. Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
8. Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.
9. Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
10. Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand festgelegt.
11. Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
 - a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
 - b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
 - c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§9

Vorstand

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden / einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin
 - einem Schriftführer / einer Schriftführerin
 - bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung durch schriftliche oder elektronische Abstimmung erfolgen.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Für An- und Verkauf und Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften sowie

Aufnahme von Darlehen bedarf der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter einer Ermächtigung der Mitgliederversammlung. Insoweit ist die Vertretungsmacht nach außen beschränkt.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
6. Der Vorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen.
7. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
 - Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen;
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Sponsorzahlungen
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein im Auftrag des Vorstands entstanden sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. November 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 22.11.2020

Unterschriften: